

UBI b.907 vom 31. März 2022

UBI, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.907

FR: UBI b.907 du 31 mars 2022

IT: UBI b.907 del 31 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 2.1

Popularbeschwerden sind nur möglich gegen ausgestrahlte Publikationen (Programmbeschwerde) und nicht gegen den verweigerten Zugang zum Programm (Zugangsbeschwerde). Gegen Letzteres ist nur eine Betroffenenbeschwerde im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG möglich. Dem Beschwerdeführer fehlt dazu allerdings als blosser Teilnehmer und Nicht-Organisator der Demonstration die Legitimation. Die Eingabe stellt ohnehin keine Zugangsbeschwerde, sondern eine Programmbeschwerde dar, weil der Beschwerdeführer explizit fünf ausgestrahlte Radiosendungen beanstandet und nicht geltend macht, Radio SRF 1 habe in seinem Programm gar nicht über die Demonstration berichtet (BGE 136 I 167 E. 3.2ff. und 125 II 624 E. 3b S. 627).

E. 2.2

Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 RTVG festzustellen, ob die angefochtenen Sendungen das einschlägige Recht verletzt haben, wozu Art. 4, 5 und 5a RTVG gehören. Nicht zu prüfen hat sie die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101), der sich an alle schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter gesamthaft richtet. Der spezielle Programmauftrag für die SRG ist in Art. 23ff. RTVG und der Konzession konkretisiert. Die Überprüfung des Programmauftrags und der Konzessionsbestimmungen fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI, sondern in denjenigen des Bundesrats bzw. der allgemeinen Aufsichtsbehörde, des Bundesamts für Kommunikation (Art. 86 Abs. 1 RTVG).

E. 3

Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde können mehrere Sendungen gleichzeitig beanstandet werden (BGE 123 II 115 E. 3a S.121 [«Zischtigsclub», «Arena» u.a.]). Darunter fallen gemäss Art. 92 Abs. 3 RTVG redaktionelle Beiträge, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Ausstrahlung zurückliegen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

E. 4

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an

die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, Droit de la Communication, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262). Es stellt sich vorliegend die Frage, auf welche Programmbestimmungen die Rüge des Beschwerdeführers zielt, wonach in den Nachrichtensendungen von Radio SRF vom 23. Oktober 2021, 23.00 Uhr und 24. Oktober 2021, 00.00

5/8

Uhr, 01.00 Uhr, 02.00 Uhr sowie 03.00 Uhr nicht über die Demonstration in Bern berichtet wurde.

E. 4.1

Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht primär eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend, welches auch das Transparenzgebot beinhaltet. Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot prüft die UBI, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]).

E. 4.3

Die Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots bedingt, dass konkrete Inhalte einer ausgestrahlten Sendung oder eines ausgestrahlten Beitrags beanstandet werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Beschwerdeführer rügt nicht, dass ein in den beanstandeten Sendungen thematisiertes Ereignis unvollständig behandelt worden sei, was im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots relevant wäre (Urteil 2C_494/2015 des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2015 E. 4ff. [«Zahnarztpraxis»]). Er beanstandet vielmehr, dass in bestimmten Nachrichtensendungen gar nicht über die Demonstration in Bern und damit über ein Ereignis berichtet worden sei. Damit moniert er die Themenwahl, welche aber Teil der Programmautonomie der Veranstalterin von Art. 6 Abs. 2 RTVG bildet. Das Sachgerechtigkeitsgebot findet daher nicht Anwendung. Das trifft auch auf die vom Beschwerdeführer zusätzlich angeführte Bestimmung zur Achtung der Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG) zu. Wenn über ein Thema oder ein Ereignis gar nicht berichtet wird, kann dies grundsätzlich auch keine Missachtung der Menschenwürde begründen.

E. 5

Indem der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, Radio SRF 1 hätte zwingend in den Nachrichtensendungen von 23.00 Uhr bis 03.00 Uhr über die Demonstration in Bern berichten müssen, macht er zumindest implizit geltend, dass im Programm der Veranstalterin insgesamt ungenügend über dieses Ereignis berichtet worden sei.

E. 5.1

Das Vielfaltsgebot will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln. In ihrer Rechtsprechung hatte die UBI primär Fälle zu beurteilen, in welchen es um die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten zu einem bestimmten Thema ging (VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [«Trentième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien»] i.S. UBI-Entscheid b. 500 vom 4. Februar 2005;

6/8

UBI-Entscheide b. 684 vom 20. Juni 2014 E. 6ff. [«Die Schweizer»] und b. 813 vom 13. September 2019 E. 7ff. [«Klimafragen»]). Das schliesst aber nicht aus, dass Art. 4 Abs. 4 RTVG auch die Gewährleistung der Vielfalt der Themen bzw. Ereignisse in der Berichterstattung beinhaltet. So hatte die UBI im Lichte des Vielfaltsgebots eine Beschwerde zu prüfen, in welcher beanstandet wurde, dass Fernsehen SRF in einem bestimmten Zeitraum in seinem Programm, und vor allem in der Nachrichtensendung «Tagesschau», zu viel über Aspekte von Covid-19 berichtet habe (UBI-Entscheid b. 859 vom 11. Dezember 2020 E. 4.5ff. [«Berichterstattung über Covid-19»]).

E. 5.2

Bei der Prüfung der Einhaltung des Vielfaltsgebots sind alle Sendungen von Radio SRF bzw. Radio SRF 1 zu berücksichtigen und nicht nur die fünf vom Beschwerdeführer explizit beanstandeten Sendungen (UBI-Entscheide b. 733 vom 17. Juni 2016 E. 7.2 [«Börse»] und b. 689 vom 5. Juni 2015 E. 7.1 [«Séquences consacrées à la crise ukrainienne»]). Dabei kann festgestellt werden, dass Radio SRF in den Nachrichtenbulletins von 16.00 Uhr, 17.00 Uhr, 18.00 Uhr, 19.00 Uhr und 22.00 Uhr über die Kundgebung informiert hat. Diese bildete auch Gegenstand von mehreren Beiträgen in Hintergrundsendungen von Radio SRF vom 23. und 24. Oktober 2021, u.a. im «Echo der Zeit» und «Regionaljournal Bern/Fribourg/Wallis».

E. 5.3

Radio SRF im Allgemeinen und Radio SRF 1 im Besonderen informierten die Zuhörerschaft in den erwähnten Beiträgen – die überdies zu einem beträchtlichen Teil in der Primetime ausgestrahlt wurden – angemessen über die grosse Kundgebung in Bern. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Demonstration in Bern einen Bezug zur Volksabstimmung über das Covid-19-Gesetz vom 28. November 2021 hatte. Die aus dem Vielfaltsgebot abgeleiteten erhöhten Sorgfaltspflichten für Sendungen mit einem Bezug zu einer Volksabstimmung sehen vor, dass für entsprechende Ausstrahlungen konzessionierter Veranstalter besondere Anforderungen an die Ausgewogenheit zur Gewährleistung der Chancengleichheit zu stellen sind (UBI-Entscheid b. 888 vom 3. November 2021 E. 5.1 [«Burka verbieten – Probleme gelöst?»]). Sie gebieten hingegen nicht, in bestimmten Sendungen zu bestimmten Zeiten über abstimmungsrelevante Ereignisse zu informieren.

E. 5.4

Unerheblich ist ebenfalls der vom Beschwerdeführer angeführte Umstand, dass Radio SRF in den beanstandeten Nachrichtensendungen kleinere Kundgebungen in Frankreich und Katalonien thematisiert hat. Über die Demonstration in Bern wurde insgesamt zeitlich sowie aktuell früher, weit mehr und viel umfassender berichtet.

E. 5.5

Die Inhalte der zur Kundgebung ausgestrahlten Beiträge von Radio SRF und namentlich Radio SRF 1 hat der Beschwerdeführer nicht beanstandet. So hat er nicht geltend gemacht, die entsprechenden Ausstrahlungen seien einseitig oder unausgewogen gewesen, indem etwa die Sicht der Teilnehmenden an der Demonstration nicht, ungenügend oder falsch zum Ausdruck gekommen sei. Das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG, soweit anwendbar, ist aus den erwähnten Gründen daher nicht verletzt worden.

E. 6

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich aus dem Programmrecht keine Pflicht für konzessionierte Veranstalter und speziell für die SRG ableiten lässt, über wichtige aktuelle Ereignisse wie die Demonstration von Bern in bestimmter Weise und insbesondere

7/8

in bestimmten Sendungen zu bestimmten Zeiten zu informieren. Es gilt auf die Programmautonomie der Veranstalter hinzuweisen, welche diesen bei der Wahl der Themen, der Gewichtung, dem Sendekonzept und der Programmgestaltung insgesamt einen weiten Spielraum belässt. Der von der Beschwerdegegnerin journalistisch nachvollziehbar begründete Entscheidung, nach der umfassenden Berichterstattung zwischen 16.00 und 22.00 Uhr in den Nachrichtensendungen von Radio SRF 1 ab 23.00 Uhr die Demonstration nicht mehr zu erwähnen, ist durch die Programmautonomie gedeckt. Art. 6 Abs. 3 RTVG sieht zudem vor, dass niemand von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen darf.

E. 7

Die beanstandeten Sendungen verletzen aus den erwähnten Gründen keine einschlägigen Bestimmungen der Radio- und Fernsehgesetzgebung. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten werden keine auferlegt (Art. 98 RTVG).

8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.